

Der KWK-Aufschlag nach dem KWK-Gesetz ab dem 1. Januar 2015 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm) sind nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2015 erhoben werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe:

(in ct/kWh)	Letztverbrauchergruppe		
	A	B	C
Jahr			
2014	0,254	0,051	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

KWK-Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte für Strommengen bis 100.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr

Letztverbrauchergruppe B:

Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, ist ein KWK-Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge zu zahlen, sofern sie nicht der Letztverbrauchergruppe C zuzuordnen sind.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge höchstens die Hälfte des Aufschlages der Letztverbrauchergruppe B